

**Allgemeinverfügung  
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) bleibt an allen Standorten (Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin; Keplerstraße 2, 10589 Berlin; Lise-Meitner-Straße 1, 10589 Berlin; Friedrichstrasse 219, 10969 Berlin und Martin-Hoffmann-Straße 16, 12435 Berlin) ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis zunächst einschließlich Freitag, den 17. April 2020, für den Besucherverkehr grundsätzlich geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben. Die Kundenbedienung erfolgt in diesem Zeitraum, außer in begründeten Notfällen, im Online- oder Schriftverfahren.

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) auf Grund dieser Ausgangslage folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Bei Ausländern, die ab dem 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 auf Grund der Corona-Pandemie neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld zusätzlich ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG beziehen, erlöschen die Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG) entgegen einer etwaig anderslautenden verfügten auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während der gesamten Dauer des Bezugs örtlich zuständige Ausländerbehörde ist.
2. Für Ausländer mit einem Aufenthaltstitel gem. § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 AufenthG, die vor dem 18.3.2020 aus dem Bundesgebiet ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Ausreise wieder in das Bundesgebiet eingereist sind, wird die 6- Monatsfrist gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG bis zum 17.6.2020 verlängert. Dies gilt nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.
3. Für Inhaber von Schengen-Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisa, Typ C, § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), deren Geltungsdauer zwischen dem 18.03.2020 und dem 17.6.2020 abläuft, wird von Amts wegen eine Ausreisefrist von 3 Monaten gerechnet ab Ablauf der Geltungsdauer des Visums gem. § 50 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG festgesetzt. Dies gilt

für alle Ausländer, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer des Visums zum Zeitpunkt tatsächlich in Berlin aufgehalten haben und sich bis zur Ausreise auch hier aufhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 17.6.2020. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen verlängert werden.

#### Sachverhalt:

Der Berliner Senat hat mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.3.2020, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 EindmaßnV vom 22.03.2020 zahlreiche Infektionsschutzmaßnahmen angeordnet. Es bestehen seitdem zahlreiche Einschränkungen, um der weiteren Ausbreitung des Virus vorzubeugen. Insbesondere ist der persönliche Kontakt zwischen Menschen weitestgehend zu vermeiden und auf das zwingend Notwendige zu reduzieren. Dies hat Auswirkungen auf den Dienstbetrieb des Landesamtes für Einwanderung des Landes Berlin. Kunden können nicht mehr uneingeschränkt bedient werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Hierdurch besteht die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern. Durch diese Allgemeinverfügung sollen ungeregelte Aufenthalte von Ausländern verhindert werden.

#### Begründung:

I.

Die Allgemeinverfügung ist in § 35 S. 2 VwVfG geregelt. Danach ist die Allgemeinverfügung in seiner hier in Betracht kommenden ersten Variante ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn der Personenkreis zahlenmäßig feststeht; ausreichend ist aber auch, dass der Personenkreis „im Wesentlichen“ bestimmbar ist und er gattungsmäßig benannt werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG § 35 Rn. 282 m.w.N.). Betroffen sind alle Ausländer mit einem Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 AufenthG, die neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld ergänzende Sozialleistungen der beschriebenen Art in Anspruch nehmen müssen. Die Regelung richtet sich demnach an einen bestimmbar Personenkreis.

Da es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Verwaltungsakt handelt, gelten für die Allgemeinverfügung alle Vorschriften, denen der Verwaltungsakt unterliegt. Es gibt jedoch die Sonderregelungen, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG), dass es einer Begründung nicht bedarf, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) und dass die öffentliche Bekanntgabe zulässig ist, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 41 Abs. 3 VwVfG).

Von der Anhörung wird im Ermessen auf Grund der Eilbedürftigkeit auf Grund der weltweiten Corona-Epidemie abgesehen, § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Da die Bekanntgabe in der weltweiten Corona-Epidemie eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell zu erreichen sind bzw. der Aufwand für die Behörde in keinem Verhältnis steht, ist die Einzelbekanntgabe hier untunlich im Sinne von § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG. Eine öffentliche Bekanntgabe ist damit möglich.

Die öffentliche Bekanntgabe ist in § 41 Abs. 4 VwVfG geregelt. Der Wortlaut schließt nicht aus, dass die dort vorgesehene öffentliche Bekanntmachung nur elektronisch im Internet erfolgt. Ausreichend ist demnach die Veröffentlichung der Verfügung auf der Internetseite des LEA (so auch OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.03.2006 – VI-3-Kart-151/06-V).

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erlässt bei bestimmten Aufenthaltstiteln auf Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG im Ermessen folgende Nebenbestimmung: „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“, um einer Belastung der Sozialsysteme entgegenzuwirken.

Auf Grund der aktuellen Lage auf Grund des Corona-Virus verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage. Um Arbeitslosigkeit zu verhindern, wird derzeit häufig Kurzarbeit angeordnet. In einigen Fällen wird es dazu kommen, dass das Kurzarbeitergeld nicht ausreicht und Ausländer in der gegenwärtigen Situation unverschuldet ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG in Anspruch nehmen müssen, um die jeweilige Existenz zu sichern. Hier gilt es zu verhindern, dass damit bestehende Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein Ausländer wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird die auflösende Bedingung, dass der Aufenthaltstitel mit Bezug von Sozialleistungen der beschriebenen Art erlischt, bei dem unverschuldeten Bezug von ergänzenden Sozialleistungen bei gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld verhindert. Die Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderer Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung des Landesamts für Einwanderung weiterhin zu ermöglichen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen des Bezugs von Sozialleistungen erloschen war.

## II.

Das Landesamt für Einwanderung bestimmt ebenfalls durch die Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG, dass sich die Frist von 6 Monaten, nach der der Aufenthaltstitel nach einer Ausreise des Ausländers erlöschen kann, bis zum 17.6.2020 verlängert, da Ausländer auf Grund der derzeitigen Einreisebeschränkungen und –hemmnisse auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie nicht wieder in das Bundesgebiet einreisen können. Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 51 Abs. 4 S. 1 AufenthG wird in der Regel unter anderem dann eine längere Frist bestimmt, wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Dies ist auf Grund der aktuellen Corona-Epidemie der Fall, da der verlängerte Auslandsaufenthalt dem Infektionsschutz dient. Zudem wird bei der Verlängerung berücksichtigt, dass viele Ausländer auf Grund von weitreichenden Einreisestops unverschuldet an der Wiedereinreise in das Bundesgebiet gehindert sind.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist der Infektionsschutz der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch den verlängerten Auslandsaufenthalt. Zudem wird berücksichtigt, dass viele Ausländer auf Grund der Corona-Epidemie unverschuldet an der Wiedereinreise gehindert werden. Die Maßnahme ist somit geeignet, dem Infektionsschutz zu dienen und um zu verhindern, dass der Aufenthaltstitel eines Ausländers erlischt, der unverschuldet auf Grund der Corona-Epidemie nicht wieder rechtzeitig in das Bundesgebiet einreisen kann. Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie greift nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.

## III.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise aus dem Bundesgebiet gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst

nach § 50 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer des Visums tatsächlich in Berlin aufhalten und sich bis zur Ausreise auch hier aufhalten werden. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Das Landesamt für Einwanderung beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zu- oder Wegzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden.

Engelhard Mazanke

Direktor des Landesamtes für Einwanderung